



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung III Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
KVR-III/141**

An den  
Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
z. Hd. des Vorsitzenden Alexander Miklosy  
über  
Direktorium HA II/BA  
BA-Geschäftsstelle Mitte

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39600  
Telefax: 089 233-39998  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.  
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

19.04.2018

Tempo 30 in der gesamten Thalkirchner Straße im Abschnitt zwischen  
Müllerstraße und Kapuzinerstraße  
BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04680 des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
vom 20.03.2018

Sehr geehrter Herr Miklosy,

zu Ihrem im Betreff genannten Antrag können wir Ihnen heute Folgendes mitteilen:

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) können Geschwindigkeitsbeschränkungen entweder als Einzelmaßnahme (beschildert mit Zeichen 274 StVO) oder als Zonenregelung (Tempo-30-Zonen, beschildert mit Zeichen 274.1 und 274.2 StVO) angeordnet werden. Beide Varianten sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

#### Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h beschränkt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 StVO). Die Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Norm nur in den Fällen abweichen, in denen besondere, in der StVO definierte Gründe vorliegen. Sie müssen in einer besonderen Unfalllage, einer außergewöhnlichen Eigenart des Straßenverlaufes und solchen Tatsachen begründet sein, die der Kraftfahrer aus seiner Sicht nicht wahrzunehmen vermag.

Die Thalkirchner Straße im Abschnitt zwischen Müllerstraße und Kapuzinerstraße weist nach Verlauf und Profilierung keine Besonderheiten auf, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h rechtfertigen könnten.

Auch sind hier keine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallraten zu verzeichnen.

Nach aktueller Auskunft des Polizeipräsidiums München ereignete sich seit 01.01.2015 lediglich ein Verkehrsunfall mit Beteiligung eines Radfahrers an der Einmündung Thalkirchner Straße/Waltherstraße. Dabei fuhr der Radfahrer am Ende des baulichen Radweges auf die Fahrbahn und bog anschließend unvermittelt und ohne Handzeichen nach links in die Waltherstraße ab, wobei er gegen einen Kleintransporter stieß und leicht verletzt wurde. Verkehrsunfälle mit Fußgängerbeteiligung und Schulwegunfälle wurden nicht bekannt. Auch wurden an das Polizeipräsidium München bislang keine Beschwerden oder Hinweise in dieser Problematik herangetragen.

Im Übrigen dürfen gem. § 45 Abs. 9 StVO Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht). Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Aus den dargelegten Gründen kommt daher eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme in der Thalkirchner Straße zwischen Müllerstraße und Kapuzinerstraße nicht in Betracht.

#### Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Zonenregelung

§ 45 Abs. 1c StVO ermächtigt die Straßenverkehrsbehörden, unter bestimmten Voraussetzungen Tempo-30-Zonen anzuordnen. Zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen sind am 01.02.2001 entsprechende Regelungen in der StVO in Kraft getreten. Die in diesem Rahmen erlassenen detaillierten Verwaltungsvorschriften sind für die Straßenverkehrsbehörden bindend und enthalten unter anderem ausführliche Vorgaben über die an Tempo-30-Zonen und Zonenstraßen zu stellenden Anforderungen.

Danach kommen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Des Weiteren dürfen Tempo-30-Zonen nur abseits von Vorfahrtstraßen eingerichtet werden, innerhalb einer Tempo-30-Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregelung „Rechts vor Links“ gelten. Gerade weil bei Zonenregelungen auf die Wiederholung der geschwindigkeitsbeschränkenden Verkehrszeichen innerhalb der Zone verzichtet und somit der „Sichtbarkeitsgrundsatz“ gelockert wird, muss im Interesse der Verkehrssicherheit an das Vorhandensein sonstiger Umstände, die innerhalb des Gebietes das „Zonenbewusstsein“ beim Kraftfahrer wach halten, ein strenger Maßstab angelegt werden. Hierzu gehört, dass die Zonenstraßen ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen und so ausgestaltet sind, dass sie den Eindruck einer besonderen Situation („Langsam-Straße“) vermitteln.

Diese Voraussetzungen sind in der Thalkirchner Straße ebenfalls nicht erfüllt. In der Thalkirchner Straße findet in erheblichem Maße Durchgangsverkehr statt. Eine Rechts-vor-Links-Regelung kommt dort wegen der untergeordneten Bedeutung der einmündenden Seitenstraßen nicht in Betracht.

Aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes vermittelt die Thalkirchner Straße den optischen Eindruck einer Vorfahrtstraße, sie ist auch mittels Zeichen 301 StVO vorfahrtsberechtigt. Beim Befahren der Thalkirchner Straße könnte sich beim Kraftfahrer deshalb kein „Zonenbewusstsein“ einstellen.

Aus den dargelegten Gründen kommt daher eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Zonenregelung in der Thalkirchner Straße zwischen Müllerstraße und Kapuzinerstraße ebenfalls nicht in Betracht.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nach der Änderung der StVO;  
Erleichterte streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 vor Schulen und ähnlichen sensiblen  
Einrichtungen an Vorfahrtsstraßen

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 14.12.2016 und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 29.05.2017 wurde u. a. die Einrichtung von Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen erleichtert. Durch die vorgenommene Neufassung des § 45 Abs. 9 StVO wurde die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Damit wird u. a. die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlich klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erleichtert.

Mit Beschluss vom 21.11.2017 hat sich der Stadtrat der Landeshauptstadt München für ein Umsetzungskonzept innerhalb des Stadtgebietes München ausgesprochen. Die Beschilderung erfolgt in folgender Reihenfolge:

Grundschulen – weitere allgemeinbildende Schulen – Kindergärten – öffentliche Spielplätze - Krankenhäuser und abschließend die Alten- und Pflegeheime.

Für die jeweiligen Einzelfallprüfungen und die Umsetzung der Beschilderung ist ein Zeitraum von ca. zwei Jahren erforderlich.

Im Bereich der Kliniken in der Thalkirchner Straße 48 ist bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme eingerichtet. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung bleibt bestehen bzw. wird entsprechend den Regelungen des o. g. gefassten Beschlusses des Stadtrates vom 21.11.2017 angepasst.

Das Vorhandensein einer Kindertagesstätte in der Thalkirchner Straße zwischen Müllerstraße und Kapuzinerstraße ist uns nicht bekannt. Das Kreisverwaltungsreferat verfügt über eine aktuelle und abschließende Auflistung aller Kindertagesstätten sämtlicher Träger im Stadtgebiet München. Eine Kindertagesstätte in der Thalkirchner Straße im relevanten Abschnitt ist dort nicht gelistet.

Situation in der Thalkirchner Straße im Bereich der Einmündung Waltherstraße

Die Situation in der Thalkirchner Straße wird seitens des Kreisverwaltungsreferates nur im Einmündungsbereich Waltherstraße als derzeit suboptimal bewertet. Nach einer Vielzahl von Verkehrsbeobachtungen und -zählungen und Abstimmungen mit verschiedenen Stellen innerhalb der Stadtverwaltung München sieht das Kreisverwaltungsreferat hier Handlungsbedarf im Hinblick auf eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit insbesondere für den Radverkehr und für querende Fußgänger. Dies ist nur durch eine bauliche Neugestaltung des Einmündungsbereiches in Verbindung mit der Einrichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) zu erreichen. Eine zu diesem Thema vom Kreisverwaltungsreferat in Abstimmung mit dem Baureferat erstellte Beschlussvorlage sollte dem Bezirksausschuss inzwischen vorliegen oder wird dem Bezirksausschuss in Kürze zur Beschlussfassung zugeleitet.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn Ihrem Anliegen daher aus den vorgenannten Gründen nicht entsprochen werden kann.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
KVR-III/141